

## POLITISCHES SEKRETARIAT

*sd. dal'ouslibes*

p.B.58.2.-UdSSR-MEC/BUG

Bern, den 16. Dezember 1991

Zur Frage der Anerkennung der einzelnen Republiken der ehemaligen UdSSR

Auf Einladung Botschafter G. Ducreys fanden sich am 13.12.1991 Vertreter der Direktion für Völkerrecht (Minister B. Godet, M. Sager), des Finanz- und Wirtschaftsdienstes (Minister A. Lautenberg), des BAWI (H.-U. Mazenauer), der Politischen Abteilung I (D. Woker), der Politischen Abteilung III (R. Dürler, KSZE-Dienst) und des Politischen Sekretariates (J. Kunz, C. Meier) zu einer Sitzung ein, um die Frage der Anerkennung der einzelnen Republiken der ehemaligen UdSSR zu diskutieren.

Die Frage der Anerkennung stellt sich vor allem in bezug auf die drei slavischen Republiken, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihrer Nähe zu Westeuropa für die Schweiz die bedeutungsvollsten sind.

Aus juristischer Sicht besteht kein Hindernis, diese Republiken als Völkerrechtssubjekte anzuerkennen. Weissrussland und die Ukraine sind schon eigenständige UNO-Mitglieder (die Eigenständigkeit war bis zum Untergang der UdSSR allerdings bloss Fiktion). Es ist insbesondere nicht notwendig, der alten Sowjetunion die Anerkennung als Völkerrechtssubjekt abzuerkennen. Die Anerkennung der einzelnen Republiken kann mit der gleichzeitigen Weiterführung der Beziehungen mit der alten Union erfolgen. Teilgebiete eines Staates können nur dann nicht anerkannt werden, wenn die fraglichen Gebiete umkämpft werden (Einmischung in innere Angelegenheiten), oder wenn das Zentrum willens und fähig ist, die Unabhängigkeit zu verhindern, was verneint werden kann. Die Unabhängigkeit der drei slavischen Staaten im völkerrechtlichen Sinne nach den drei klassischen Begriffen (Territorium, Bevölkerung und effektive

Ausübung der Hoheitsgewalt) kann bejaht werden. Die Frage der Anerkennung ist letztlich eine politische Entscheidung.

Falls andere Republiken die Anerkennung wünschen, besteht kein Grund, diese anders als die slavischen Republiken zu behandeln.

Falls die Anerkennung einzelner oder der Gesamtheit der einzelnen Republiken erfolgt, kann dies zu einer Anerkennung auf drei verschiedenen Niveaus führen:

1. Anerkennung der Republiken als Völkerrechtssubjekte
2. Anerkennung der neuen Gemeinschaft
3. Fortführung der Beziehungen zur alten Sowjetunion

Die Aufteilung der an sich unteilbaren Souveränität (ähnlich wie eine Aufteilung zwischen der EG und den Mitgliedstaaten besteht), stellt kein Problem dar.

Was unsere Botschaft in Moskau betrifft, könnte diese ohne weiteres in Moskau als der Hauptstadt Russlands und auch in Minsk als der Hauptstadt der neuen Gemeinschaft akkreditiert werden.

Die Anerkennung der neuen Gemeinschaft sollte erst nach der allfälligen Anerkennung der einzelnen Republiken erfolgen.

Um aus politischer Sicht entscheiden zu können, ob zunächst die drei slavischen Republiken anerkannt werden könnten, bzw. sollten, gilt es die Frage zu beantworten, ob die begonnene Demokratisierung bereits an einem Punkt angelangt ist, wo eine Umkehr nicht mehr möglich ist. Die Sitzungsteilnehmer sind sich einig, dass die angelaufene Entwicklung irreversibel ist. Der begonnene Prozess birgt jedoch noch zahlreiche Unsicherheiten in sich, insbesondere hinsichtlich der militärischen Dimension.

Einigkeit herrscht auch in bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung dieser drei Republiken. Weissrussland, die Ukraine und Russland erbringen über 80% der sowjetischen Produktionsleistung. Weissrussland und die Ukraine besitzen über 90% der sowjetischen Energievorkommen. Die ukrainischen und russischen Investitionsgüter weisen einen relativ hohen Standard auf. Eine Anerkennung hätte den Vorteil, die Beziehungen klar zu regeln, was insbesondere für die Schweizer Wirtschaft von Interesse wäre. Eine politische Notwendigkeit, die slavischen Republiken schnell anzuerkennen, ist jedoch nicht gegeben. Man kann aber davon ausgehen, dass eine baldige Anerkennung einigen Good-will in den betreffenden Republiken schaffen würde. Es schiene jedenfalls unvorteilhaft, zu den Letzten zu gehören, die die neuen Staaten anerkennen, und sich so kaum mehr Vorteile aus der neuen Situation verschaffen zu können.

Die Beziehungen könnten auch ohne formelle Anerkennung ausgebaut werden, sowohl die politischen über die Ausweitung unseres Vertretungsnetzes als auch die wirtschaftlichen. In wirtschaftlicher Hinsicht können die neuen Republiken einseitig Verpflichtungen eingehen und können einen Verhaltenskodex beachten. Es ist ebenfalls möglich, mit allfälligen "Memorandums of understanding" vertragsähnliche Bedingungen zu schaffen. Eigentliche Verträge können jedoch nur mit anerkannten Völkerrechtssubjekten abgeschlossen werden.

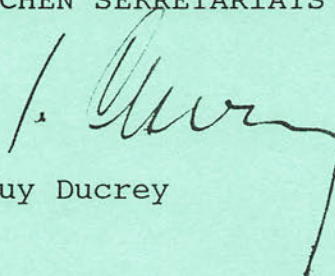
Es setzte sich die Ansicht durch, dass mit der Anerkennung nicht mehr zugewartet werden sollte, wenn erkennbar ist, dass der Punkt der Unumkehrbarkeit erreicht ist. In diesem Fall wären aber nicht nur die slavischen Republiken, sondern auch die andern, die sich um die Anerkennung bemühen, anzuerkennen, jedenfalls soweit eine Anerkennung nicht kontrovers ist. Probleme wird vermutlich das Gebiet von Nagornyj-Karabach stellen. Falls nicht alle Republiken gleichzeitig anerkannt würden, müsste dafür eine plausible Erklärung vorliegen.

- 4 -

Das BAWI kündigte für Anfang Jahr eine Explorationsmission in verschiedene für die Schweiz interessante Republiken an und regte eine Vertretung des EDA in der zu entsendenden Delegation an.

Die KSZE kann anlässlich des Aussenministertreffens von Ende Januar 1992 über allfällige Aufnahmeanträge der ehemaligen Sowjetrepubliken entscheiden.

DER CHEF DES  
POLITISCHEN SEKRETARIATS



Guy Ducrey

Kopien an:

- LA
- GT
- WOK
- SAG
- DUR
- BAWI, Herrn H.-U. Mazenauer
- DY, KJ, MEC